

Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/A 02
per E-Mail



Vorsitzender:

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Tel.: 02331/207-3387/Fax 02331/207-2402
Mobil: 01711272783
email: Christoph.gerbersmann@stadt-
hagen.de

Geschäftsstelle:

Ralf Schnitzler
Friedrich-Ebert-Str. 40
50374 Hürth
Mobil : 015146643732
email: fachverbandnrw@gmx.de

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW
Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15912

Stellungnahme des Fachverbandes der Kämmerer in NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband der Kämmerer in NRW e.V. begrüßt die vorgesehenen Fristverlängerungen für Fördermaßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erstes und zweites Kapitel.

Durch die aktuelle Situation in der Baubranche sowohl hinsichtlich der Auslastung der Fachfirmen als auch der teilweise fehlenden Rohstoffe kommt es derzeit zu massiven Verzögerungen bei der Abarbeitung der Förderprojekte. Diese Situation wurde durch die Corona-Pandemie und die Hochwasserlage im Juli letzten Jahres noch einmal deutlich verschärft. Fachfirmen sind teilweise kaum noch oder nur unter erheblichen Kostensteigerungen zu akquirieren. Hier wird es durch die Fristverlängerung zu einer deutlichen Entspannung des Marktes und damit hoffentlich auch zu einer Kostenreduzierung kommen können.

In den vom Hochwasser besonders betroffenen Gemeinden stellt die Fristverlängerung eine unbedingt notwendige Erleichterung dar. Hier muss in vielen Fällen der Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur Vorrang haben vor der Bearbeitung der Förderprojekte. Ohne die Fristverlängerung hätte hier eine besondere Benachteiligung der hochwassergeschädigten Städte und Gemeinden gedroht. Daher ist die Fristverlängerung nur zu begrüßen.

Zusätzlich regen wir allerdings an, in den vom Hochwasser besonders betroffenen Gemeinden auch jenseits der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelungen entsprechende Fristverlängerungen auch in anderen Förderprogrammen und bei Einzelförderungen zu gewähren. Hierdurch würden die vor Ort außerordentlich

belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen entlastet und die Gemeinden in vielen Fällen überhaupt erst in die Lage versetzt, die Fördermaßnahmen neben der Wiederherstellung der Infrastruktur überhaupt bearbeiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Gerbersmann
Vorsitzender

Hagen, den 13. Januar 2022